

RED III erleichtert und beschleunigt den Angriff auf die Natur

Von Dr. Wolfgang Epple



Der wohl schönsten Kulturlandschaft Deutschlands droht die Zerstörung. In Planung sind 22 Windräder mit einer Höhe von 270 m (zum Vergleich; Kölner Dom 148 m). Ansicht Marksburg, Unesco Welterbestätte Oberes Mittelrheintal - Foto: Bündnis Kulturlandschaft Romantischer Rhein

Nachdem mit der am 30. Juni 2025 ausgelaufenen sogenannten Notfallverordnung der EU (wir berichteten ausführlich) de facto bereits mit maximalem Druck die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für „Erneuerbare Energien“, speziell die Windkraft durchgesetzt wurde, schließt die neue Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD die kurz entstandene zeitliche Lücke, indem sie ein Artikelgesetz zur Umsetzung der RED III- RL der EU (Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023) Anfang Juli durch Bundestag und Bundesrat gepeitscht hat ⁽¹⁾. Die kläglich gescheiterte Ampel-Regierung hatte schon im April 2024 vergeblich versucht, die RED III-Richtlinie umzusetzen.

Das beschleunigte Eindringen des „Erneuerbaren-Energien-Industrie-Komplexes“ – insbesondere der Windkraft- und der PV-Industrie – in selbst wertvollste Landschaften auf Kosten der Natur und der betroffenen Menschen wird damit durch die gesetzlichen Federstriche der EU (RED III-Richtlinie unter ⁽²⁾) und der deutschen Bundesregierung besiegelt.

Fortführung der naturzerstörenden Agenda

In der Sprache der neuen Schwarz-Roten Bundesregierung klingt dies wie folgt – und bedeutet nichts anderes als die Fortführung der naturzerstörenden Agenda der Vorgänger-Regierung unter Führung von Bündnis 90/die GRÜNEN in ⁽¹⁾

„Wichtiges Element ist die Ausweisung von sogenannten Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land einschließlich zugehöriger Energiespeicher am selben Standort, die im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz geregelt wird.

Das neue Gesetz wird wesentliche Teile der 2023 überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in nationales Recht überführen und dafür unter anderem Änderungen am Immissionsschutzgesetz und am Wasserhaushaltsgesetz vornehmen. Damit setzt die Bundesregierung ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Ziel ist es, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu erleichtern. (...)

Damit können Vorhaben innerhalb dieser Gebiete in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren nach den neuen Bestimmungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz genehmigt werden – digital, bürokratiearm und pragmatisch. Dadurch wird zugleich eine Anschlussregelung für Windenergieanlagen an Land an die EU-Notfall-Verordnung geschaffen, deren Genehmigungserleichterungen zum 30. Juni 2025 ausgelaufen sind.

*Von der Richtlinie vorgesehene Beschleunigungsmaßnahmen für alle Erneuerbare-Energien-Vorhaben, zum Beispiel Windenergie, Solarenergie, Geothermie und Wärmepumpen, **auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten**, werden durch Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes ebenfalls umgesetzt.“*
(fette Hervorhebung W. Epple)

Für Naturschutz-Interessierte und Insider lohnt und sei empfohlen, sowohl die EU-Richtlinie selbst ⁽³⁾ als auch das Umsetzungsgesetz ⁽²⁾ zu lesen.

Im Klartext geht es um extrem verkürzte Fristen zur Feststellung der Vollständigkeit von Unterlagen, und aus Sicht von Projektierern, Betreibern und Profiteuren des Ausbaus der EE um „vereinfachtes“ (in der Sprache der Regierenden „pragmatisches“) Vorgehen der Genehmigungsbehörden besonders innerhalb, aber sehr wohl auch außerhalb von EE-Beschleunigungsgebieten. Dies bedeutet im Umkehrschluss die Erschwernis für klagebefugte Verteidiger der Natur, den Durchmarsch der „Erneuerbaren“, insbesondere der Windkraft und Freiflächen-PV, aber auch z.B. den Ausbau von Wasserkraft im rechtsstaatlich gebotenen Maßstab überhaupt noch kritisch zu begleiten.

Konkret kennt man die Auswirkungen der nun durch die Umsetzung der RED III-RL gesetzlich verankerten Beschleunigung bereits durch die Anwendung der abgelaufenen Notfall-VO im Bereich Windkraft. Es sind Folgen der nun wirkungsvoll durchschlagenden ehemaligen Ampel-Gesetze. Die Erfahrungen sind entsprechend:



Windindustrieanlagen im Wald bei Mündersbach

Regelrechte „Horror-Planungen“

Die aktuell bundesweit durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalplanung erzwungenen Windvorrangflächen bedeuten schon jetzt landesweit aus Sicht des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes regelrechte „Horror-Planungen“. Die hierbei ausgewiesenen Vorrangflächen dürften nun überwiegend in Beschleunigungsgebiete nach RED III-RL münden.

Die im Rahmen der Umsetzung der RED III-RL geplante Änderung des § 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bedeutet deshalb keineswegs eine Entwarnung, sondern die bereits vorgezeichnete Vollstreckung der De-Facto-Entwertung ganzer Landstriche und Großlandschaften durch die Windkraft, auch wenn nun im Gesetz (Artikel 4 des RED-III-Umsetzungsgesetzes, BT Drucksache 21/568, 24.06.2025 ⁽²⁾) wie folgt formuliert wird:

„Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (...) wird wie folgt geändert: §1 Ziel des Gesetzes (...)

Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen. Satz 2 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.“

Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die pure Menschenverachtung im Absatz 10 des § 249 BauGB:

„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Rückschritte für den Artenschutz

Die in Art.16 der RED III-RL der EU („Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens“) ausformulierten Details enthalten wie das gesamte bürokratische Monster, das die EU geschaffen hat, wesentliche und im Detail kaum verklausulierte Rückschritte für den Artenschutz. RED III-RL und Umsetzung in nationales Recht konterkarieren die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Wasserschutz. Insbesondere jedoch werden die Inhalte und Ziele der FFH-RL und der Vogelschutz-RL in entscheidenden Punkten geschwächt.

Aus dem Art. 16 b der RED III-RL sei zur Illustration eine Passage herausgegriffen, die u.a. die bisherige Rechtsprechung des EuGH tangiert. Es geht in diesem Artikel um die Beschleunigung der Genehmigungen **außerhalb** der Beschleunigungsgebiete:

„(...) Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen



Bau einer Windindustrieanlage im Wald: Großflächige Kahlschläge, Bodenverdichtung und Betonierungen - Foto: Joachim Wasserthal

getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. (...)

Aus Sicht des Naturschutzes kaum nachvollziehbar ist, dass in den deutschen „Elite-Medien“ so gut wie keine kritische Aufarbeitung des naturwidrigen Handelns der Regierenden auf Ebene der EU als auch des deutschen Regierungshandelns im Rahmen der Energiewende mehr stattfindet. Der schon in Gang befindliche Ausverkauf wertvollster Restnatur wird durch die Umsetzung der RED III-RL noch einmal massiv verschärft. Die absehbar negativen Auswirkungen auf das gesamte europäische Naturerbe – auch im Hinblick auf das Natur-Wiederherstellungsgesetz der EU - sind kaum ersmessbar. Der deutsche und europäische Naturschutz geht voraussichtlich in die schwierigste Phase seit seiner Anfänge vor mehr als Hundert Jahren.

Dr. rer. nat. Wolfgang Epple
ist Biologe, Mitglied und wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative e.V. (NI). Er ist Autor zahlreicher Bücher, u.a. der Studie „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar“ (2021).



Quellen:

- (1) Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, PM vom 11.07.2025: Bundesrat beschließt Gesetz zur Umsetzung der RED III. Novelle ebnet schnelleren Genehmigungsverfahren bei erneuerbaren Energien den Weg. <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/07/RED-III.html?nn=42820>
- (2) Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD; Drucksache 21/568 24.06.2025: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs
- (3) RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj?locale=de>